



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrike Gote**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 31.10.2016

### Überprüfungsentscheidungen der Sicherheitsverwahrung

Nach § 67 e des Strafgesetzbuches (StGB) muss die Fortdauer der Sicherungsverwahrung regelmäßig überprüft werden. In der Regel muss eine jährliche Überprüfung stattfinden, nach zehn Jahren in der Sicherungsverwahrung alle neun Monate. Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst die Bedeutung der Fristen betont (2 BvR 746/14, 2 BvR 1103/16). Für die aktuell 55 in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Straubing Verwahrten übernimmt die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing die Prüfung.

Bezüglich der Einhaltung der Fristen frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viel Zeit lag bei den aktuell in der JVA Straubing Verwahrten jeweils zwischen den seit 2013 vorgenommenen Überprüfungsentscheidungen nach § 67 e StGB (bitte für alle (Folge-)Fortdauerbeschlüsse einzeln auflisten)?
2. Wie lange liegt der letzte (Folge-)Fortdauerbeschluss bei den aktuell in der JVA Straubing Verwahrten zurück (bitte einzeln auflisten)?

## Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz**  
vom 30.11.2016

Gegenwärtig (Stand 29. November 2016) werden 57 Straftäter in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Straubing verwahrt. Während 56 Sicherungsverwahrte aufgrund gerichtlicher Anordnungen untergebracht sind, wurde ein Verwahrter auf der Grundlage von Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes zur Sicherung seiner Eingliederung in die Gesellschaft auf seinen eigenen (widerruflichen) Antrag hin in die Einrichtung für Sicherungsverwahrung aufgenommen. Nachdem hinsichtlich des letztgenannten Verwahrten keine gerichtlichen Entscheidungen veranlasst sind, blieb er bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage unberücksichtigt.

Nach § 67 e Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) hat das zuständige Gericht spätestens vor dem Ablauf eines Jahres seit Beginn der Unterbringung bzw. seit der letzten Fortdauerentscheidung zu überprüfen, ob die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt oder zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Nach dem Ablauf von 10 Jahren seit Beginn der Unterbringung beträgt die Frist zwischen den Fortdauerentscheidungen jeweils 9 Monate.

Das Gericht hat auf der Grundlage von §§ 463 Abs. 3 Sätze 3 und 4, 454 Abs. 2 der Strafprozessordnung zur Beurteilung der Frage, ob bei dem Verurteilten die durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht und die Fortdauer der Sicherungsverwahrung gerechtfertigt ist, ein psychiatrisches Sachverständigen Gutachten einzuholen.

Für Fortdauerentscheidungen betreffend die in der Einrichtung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Straubing untergebrachten Sicherungsverwahrten ist die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg bei dem Amtsgericht Straubing zuständig. Diese verfügt über sachkundiges und eingearbeitetes Personal; zur Bewältigung der gestiegenen Arbeitsbelastung wurde sie seit dem Jahr 2011 im Umfang von 1,1 Vollzeitstellen personell verstärkt.

Auftretende Überschreitungen der gesetzlich festgelegten Überprüfungsfristen können auf verschiedene Ursachen zurückgehen, die nicht im Einflussbereich des Gerichts bzw. der zuständigen Vollstreckungsbehörde liegen. Zum Teil resultieren Fristüberschreitungen aus Gründen, die in der Sphäre des Sicherungsverwahrten bzw. seines anwaltlichen Vertreters ihren Ursprung haben. Als Beispiel kann insoweit die – zum Teil mehrfache oder wiederholte – Beantragung der Verlängerung von Stellungnahmefristen genannt werden. Auch können Probleme bei der Begutachtung des Verwahrten durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen – etwa, wenn der Verwahrte ein problematisches Explorationsverhalten an den Tag legt – zu einer nicht vorhersehbaren Verzögerung des Überprüfungsverfahrens führen.

Die Ablehnung von Richtern oder Gutachtern durch die Verwahrten, Verzögerungen bei der Gutachtenerstellung, eine aus Qualitätsgründen erforderliche Neuvergabe eines Gutachtauftrags oder die erforderliche Einholung von Nachtragsgutachten können ebenfalls eine Überschreitung der Überprüfungsfristen zur Folge haben. Auch die Aufhebung von Fortdauerentscheidungen im Rechtsmittelweg kann dazu führen, dass die gesetzlichen Prüffristen nicht eingehalten werden können.

Nach ständiger Rechtsprechung führt eine Überschreitung der in § 67 e StGB genannten Fristen nur dann zu einem Vollstreckungshindernis, wenn es sich um eine erhebliche, vom Gericht zu vertretende Überschreitung handelt. Fälle, in denen Sicherungsverwahrte aufgrund einer Fristüberschreitung aus der Sicherungsverwahrung ent-

lassen werden mussten, sind in Bayern bislang nicht zu verzeichnen.

Vor diesem Hintergrund wird die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Ulrike Gote wie folgt beantwortet:

**1. Wie viel Zeit lag bei den aktuell in der JVA Straubing Verwahrten jeweils zwischen den seit 2013 vorgenommenen Überprüfungsentscheidungen nach § 67 e StGB (bitte für alle (Folge-)Fortdauerbeschlüsse einzeln auflisten)?**

**2. Wie lange liegt der letzte (Folge-)Fortdauerbeschluss bei den aktuell in der JVA Straubing Verwahrten zurück (bitte einzeln auflisten)?**

Eine Beantwortung erfolgt auf der Grundlage von Daten, die seitens der staatsanwaltschaftlichen Praxis zur Verfügung gestellt wurden. Auf die nachfolgende Tabelle wird Bezug genommen.

Nr.	Fortdauerentscheidungen seit dem Jahr 2013 (exklusive der letzten Fortdauerentscheidung)	letzte Fortdauerentscheidung
1	27.05.2014 und 09.09.2015	04.10.2016
2	20.11.2014	21.01.2016
3	–	Vollzug der Sicherungsverwahrung seit dem 25.08.2016, erster Prüftermin am 24.08.2017
4	23.08.2013 und 10.03.2015	30.08.2016
5	06.03.2014 und 15.09.2015	27.10.2016
6	27.02.2014 Zwischenvollzug einer Freiheitsstrafe vom 03.04.2014 bis 02.10.2014, der nächste Prüftermin verschob sich in der Folge auf den 26.08.2015	19.05.2016
7	08.07.2014	12.11.2015
8	–	14.04.2016
9	–	Vollzug der Sicherungsverwahrung seit dem 22.06.2016, erster Prüftermin am 21.06.2017
10	–	Vollzug der Sicherungsverwahrung seit dem 12.09.2016, erster Prüftermin am 11.09.2017
11	–	13.08.2015
12	–	14.04.2016
13	22.11.2012 und 17.07.2014	13.10.2015
14	27.05.2014	28.10.2016
15	01.04.2014	09.08.2016
16	02.06.2014	30.11.2015
17	06.08.2013 Mit Beschluss vom 25.03.2014 wurde die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt.	Mit Beschluss vom 25.05.2016 wurde die Aussetzung zur Bewährung widerrufen. Am 08.08.2016 wurde der nächste Prüftermin auf den 07.06.2017 festgesetzt.
18	18.09.2014	02.03.2016
19	23.05.2013 und 28.11.2014	09.06.2016
20	04.02.2014 und 27.04.2015	14.07.2016
21	21.01.2014	14.09.2015
22	14.02.2013 und 17.07.2014	03.11.2015
23	20.03.2013 und 29.07.2014	15.12.2015

Nr.	Fortdauerentscheidungen seit dem Jahr 2013 (exklusive der letzten Fortdauerentscheidung)	letzte Fortdauerentscheidung
24	14.11.2013 und 22.01.2015	19.05.2016
25	11.04.2013 und 25.11.2014	21.01.2016
26	12.07.2013 und 19.03.2015	04.04.2016
27	09.04.2013, 17.07.2014 und 27.10.2015	20.09.2016
28	28.11.2013 und 27.10.2015	27.10.2016
29	–	Vollzug der Sicherungsverwahrung seit dem 22.02.2016, erster Prüftermin am 21.02.2017
30	31.10.2013 und 23.12.2014	14.12.2015
31	23.05.2013 und 11.09.2014	24.11.2015
32	–	Vollzug der Sicherungsverwahrung seit dem 29.02.2016, erster Prüftermin am 28.02.2017
33	11.08.2015	23.08.2016
34	22.05.2014	29.10.2016
35	22.10.2013 und 23.04.2015	31.05.2016
36	03.04.2014 und 13.08.2015	27.09.2016
37	Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Berlin	Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Berlin
38	04.11.2014 und 01.12.2015	25.10.2016
39	–	07.01.2016
40	21.03.2013 und 27.05.2014	06.10.2015
41	22.08.2013 und 28.10.2014	16.12.2015
42	28.01.2014	18.06.2015
43	03.06.2014	17.11.2015
44	31.10.2013	22.12.2015
45	Da sich die Akte zwecks Gutachtenerstellung beim Sachverständigen befindet, können insoweit keine Angaben gemacht werden. Um eine Verzögerung der Gutachtenerstellung zu vermeiden, wurde davon abgesehen, die Akten vom Sachverständigen zurückzufordern.	25.02.2016
46	–	Vollzug der Sicherungsverwahrung seit dem 11.03.2016, erster Prüftermin am 10.03.2017
47	14.11.2013 und 12.03.2015	08.09.2016
48	08.04.2014 und 23.07.2015	26.07.2016
49	–	11.08.2016
50	30.08.2013 und 27.04.2015	19.04.2016
51	–	Vollzug der Sicherungsverwahrung seit dem 06.07.2016, erster Prüftermin am 05.07.2017
52	09.09.2015	06.10.2016
53	09.07.2015	14.07.2016
54	30.08.2013 und 27.04.2015	01.08.2016
55	27.02.2014	02.07.2015
56	03.11.2014	26.04.2016

Die Spalte mit den Namen der Sicherungsverwahrten wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.